

spenstigkeit doch politisch zur päpstlichen Partei gezählt worden war, wenn wir auch leider nicht wissen, wann seine endgültige Rückkehr auf die Seite Heinrichs erfolgte (spätestens 1080). Zu einer solchen Zweideutigkeit der Haltung paßt nun auch der Inhalt des Schreibens. Denn es mißbilligt nicht nur den König, sondern auch den Papst, berührt die Sordheimer Wahl des Gegenkönigs nur ganz kurz und distanziert sich sichtlich von den deutschen Anhängern des Papstes, indem es sagt, daß Gregor non ad votum illorum geantwortet habe. Das alles steht im Einklang mit einer Urheberchaft Ottos von Konstanz; übrigens würde, wenn der Berichtstatter ein anderer war als Otto, der Quellenwert für die Triburer Tagung um nichts geringer sein. Abgefaßt ist das Schreiben jedenfalls nach dem Gregorbrief vom 31. Mai 1077, der wörtlich inseriert ist, vermutlich auch erst nach der Rückkehr der beiden Bernharde, die 1077—78 als Legaten in Deutschland waren (denn es heißt von ihnen: qui tunc apud eos morabantur), und vor der neuerlichen Bannung Heinrichs IV. im Jahre 1080. Die von Holder-Egger gewählte Bezeichnung des Schreibens als „Manifest“ ist unbegründet, da von einer Adressierung an die Gesamtheit nichts zu erkennen ist. Seiner Tendenz nach ist es vermutlich eine Rechtfertigungsschrift.

Bemerkenswerte Aufklärungen würde uns ferner der Brief Heinrichs IV. an seine Mutter, DMA. 1, 21 Nr. 15 gewähren, wenn es sicher möglich wäre, ihn auf die Tagung von Tribur und Oppenheim zu datieren. Wegen der darin erwähnten episcopi transfugae kann er nicht vor 1073, wegen des Todesdatums der Kaiserin Agnes nicht nach 1077 geschrieben sein. Innerhalb dieser Frist muß die nähere Bestimmung davon ausgehen, daß einerseits ein königlicher Hoftag (curia et conventus), anderseits die Anwesenheit päpstlicher Legaten (papae legati) erwähnt wird. Man pflegte den Brief früher allgemein zum Hoftag vom Dezember 1075 anzusehen; das tat zuerst ohne Angabe von Gründen H. Gloto, Kaiser Heinrich IV. (1855) 1, 435, und seither scheint der Ansaß nicht mehr nachgeprüft worden zu sein, vgl. Giesebrecht 3⁵, 1139; Meyer v. Knonau 2, 548 Anm. 135, S. 582 Anm. 171, S. 583f. Nun ist zunächst über die Anwesenheit päpstlicher Legaten auf jenem Hoftag sonst nichts bekannt, und sie wäre im Hinblick auf das unmittelbar darauf folgende „Ultimatum“ Gregors sehr sonderbar. (Meyer v. Knonau 2, 583 Anm. 172 bezieht die Angabe bei Bruno c. 64 S. 56 auf jene angebliche Legation vom Dezember 1075; aber Bruno redet hier bereits vom „Ultimatum“, wenn er auch dessen Inhalt teilweise falsch wiedergibt.) Vor allem aber ist es unmöglich, den Ausdruck episcopi transfugae auf die gefangenen sächsischen Bischöfe zu beziehen, denn diese waren die Urheber des Sachsenaufstandes und eben deswegen gefangenengesetzt, konnten dem Könige also weder wegen des einstigen Aufstandes noch wegen der späteren Übergabe als „Überläufer“